

Bescheid

I. Spruch

1. Auf Antrag der **KRONEHIT Radio BetriebsgmbH.** (FN 51810 t beim HG Wien), vertreten durch Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte GmbH, Mariahilfer Straße 20, 1070 Wien, vom 13.02.2007 wird die durch den Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 06.12.2004, KOA 1.011/04-001, der Antragstellerin erteilte Zulassung zur Veranstaltung von bundesweitem privaten terrestrischen Hörfunk, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 02.07.2007, KOA 1.011/07-11, gemäß § 10 Abs. 1 Z 3 und Abs. 2 iVm § 12 Abs. 1 Privatradiogesetz, BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 169/2004 (PrR-G), iVm § 54 Abs. 3 Z 1 Telekommunikationsgesetz 2003, BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 133/2005 (TKG 2003), in ihrem Spruchpunkt 2. dahingehend geändert, dass diese Zulassung in dem durch die in den Beilagen 1-57 beschriebenen Übertragungskapazitäten, insbesondere auch in dem durch die Übertragungskapazität

57 Funkstelle GREIFENBURG, Standort Egg, Frequenz 94,2 MHz (im Folgenden: „GREIFENBURG - Egg 94,2 MHz“)

gebildeten Versorgungsgebiet, erteilt wird, wobei die Beilage 57 einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides bildet.

Aufgrund der zugeordneten, in den Beilagen 1-57 beschriebenen Übertragungskapazitäten umfasst das Versorgungsgebiet das Bundesgebiet, soweit es mit diesen Übertragungskapazitäten versorgt werden kann. Versorgt werden somit die Bundesländer Wien, Niederösterreich und Burgenland, darüber hinaus die Bezirke Salzburg Stadt und Innsbruck Stadt, der Bezirk Graz Stadt sowie Teile des Bezirks Graz Umgebung und Teile des Bezirks Weiz, der Bezirk Neumarkt in der Steiermark, die Region Aichfeld-Murboden sowie die Gemeinden Leoben, St. Peter-Freienstein und Proleb, die Gemeinde Schladming und Teile der Gemeinde Gröbming, Teile des Bezirks Voitsberg, die Stadtgemeinde Linz sowie die Gemeinden des politischen Bezirks Linz Land und des westlichen Teils des politischen Bezirks Perg bis einschließlich der Gemeinden Rechberg, Münzbach und Baumgartenberg, die Stadt Steyr und die Gemeinde Garsten, die Gemeinden des Bezirks Vöcklabruck, des

nördlichen Teils des Bezirks Gmunden und des südlichen Teils des Bezirks Wels Land, die Gemeinden der Bezirke Schärding, Grieskirchen, Ried im Innkreis und Braunau am Inn, die Stadt Klagenfurt und Teile der Bezirke Klagenfurt Land und Feldkirchen, die Stadt Villach sowie die Gemeinden des südlichen Teiles des Bezirkes Villach Land und die Gemeinden des Unterdrautals bis einschließlich Spittal an der Drau, sowie das Obere Drautal rund um Greifenburg, Teile des Bezirks Hermagor, Teile des Bezirks St. Veit an der Glan, den Bezirk Wolfsberg und Teile des Bezirks Völkermarkt, die Bezirke Zell am See, Tamsweg, St. Johann im Pongau, Hallein und Kitzbühel sowie Teile der umliegenden Gemeinden dieser Bezirke, die Stadt Linz und Umgebung, Teile des Zillertals sowie das obere Inntal inklusive des Gebiets rund um den Arlberg, Teile des Bezirks Bregenz im Bereich Bregenzerwald/Bezau und die Städte Bludenz und Feldkirch und deren jeweilige Umgebung, jeweils soweit alle diese Gemeinden durch die in den Beilagen 1-57 angeführten Übertragungskapazitäten versorgt werden können.

2. Der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. wird gemäß § 74 Abs. 1 iVm § 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 iVm § 3 Abs. 1 und 2 erster und zweiter Satz PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung nach Spruchpunkt 2. des Bescheides der KommAustria vom 06.12.2004, KOA 1.011/04-001, die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der im technischen Anlageblatt (Beilage 57) beschriebenen Funkanlage zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.
3. Der Antrag der **Radio Starlet Programm und Werbegesellschaft m.b.H.** (im Folgenden: Radio Starlet), (HRB 3021 beim Amtsgericht Fürth, Bayern), Lortzingstraße 16, D - 91074 Herzogenaurach, vom 13.03.2007 auf Zuordnung der Übertragungskapazität „GREIFENBURG - Egg 94,2 MHz“ zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebiets „Spittal an der Drau“ wird gemäß § 10 Abs. 1 Z 3 und 4 PrR-G abgewiesen.
4. Gemäß § 12 Abs. 7 PrR-G wird festgestellt, dass für die Ausschreibung der Übertragungskapazität „GREIFENBURG - Egg 94,2 MHz“ gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 iVm § 13 Abs. 2 und 3 PrR-G das technische Konzept der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. vom 28.11.2006 als Grundlage gedient hat.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Am 30.11.2006 langte bei der KommAustria ein Antrag der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. vom 28.11.2006 auf Zuordnung der Übertragungskapazität „GREIFENBURG - Egg 94,2 MHz“ zum Ausbau der Versorgung im Rahmen der der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. erteilten bundesweiten Zulassung ein.

Eine erste technische Prüfung ergab, dass die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität „GREIFENBURG - Egg 94,2 MHz“ technisch realisierbar ist. Die KommAustria veranlasste daher in weiterer Folge am 17.01.2007 unter der GZ KOA 1.011/06-106 die Ausschreibung der Übertragungskapazität zur Veranstaltung von Hörfunk nach dem Privatradiogesetz. Die Ausschreibung wurde gemäß § 13 Abs. 3 PrR-G auf bestehende Hörfunkveranstalter beschränkt. Gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G erfolgte die Ausschreibung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ sowie durch Bekanntmachung in der Kleinen Zeitung Kärnten und der Kärnten-Ausgabe der Kronen Zeitung sowie (gemeinsam

mit dem technischen Anlageblatt und dem Merkblatt für Anträge nach dem Privatradiogesetz) auf der Website www.rtr.at der Regulierungsbehörde. Das Ende der Ausschreibungsfrist für das Einlangen von Anträgen wurde mit 19.03.2007, 13.00 Uhr, festgelegt.

Mit Schreiben vom 13.02.2007, bei der KommAustria am selben Tag eingelangt, stellte die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. den Antrag, ihr die Übertragungskapazität „GREIFENBURG - Egg 94,2 MHz“ zum Ausbau der Versorgung im Rahmen der bundesweiten Zulassung zuzuordnen.

Am 16.03.2007 langte bei der KommAustria ein Antrag der Radio Starlet vom 13.03.2007 auf Zuordnung der Übertragungskapazität „GREIFENBURG - Egg 94,2 MHz“ zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebiets „Spittal an der Drau“ ein.

Mit Schreiben vom 21.03.2007 erging ein Mängelbehebungsauftrag an Radio Starlet, mit dem diese aufgefordert wurde, Angaben zu den Kriterien gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G, insbesondere zu den politischen, sozialen und kulturellen Zusammenhängen und dem unmittelbarer Zusammenhang der Versorgungsgebiete zu machen. Am 02.04.2007 langte eine Stellungnahme der Radio Starlet „hinsichtlich des § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G“ ein.

Am 04.04.2007 wurde Herr Thomas Janiczek von der Abteilung Rundfunkfrequenzmanagement der RTR-GmbH mit der Erstellung eines frequenztechnischen Gutachtens u.a. hinsichtlich der technischen Realisierbarkeit der beantragten Konzepte für die Übertragungskapazität „GREIFENBURG - Egg 94,2 MHz“ beauftragt.

Mit Schreiben vom 09.05.2007 wurde den Parteien das technische Gutachten des Amtssachverständigen übermittelt und Gelegenheit zur Stellungnahme binnen einer Frist von 14 Tagen eingeräumt. Eine entsprechende Stellungnahme der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. ist am 29.05.2007 bei der KommAustria eingelangt; eine Stellungnahme der Radio Starlet zum technischen Gutachten ist hingegen bis zum heutigen Tag nicht eingelangt.

2. Sachverhalt

Aufgrund der Anträge sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Beantragte Übertragungskapazität

Das durch die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität „GREIFENBURG - Egg 94,2 MHz“ versorgbare Gebiet liegt im Bundesland Kärnten und inkludiert das Kärntner Drautal rund um Greifenburg. Mit dieser Übertragungskapazität können etwa 10.000 Personen erreicht werden.

Beschränkte Ausschreibung

Die KommAustria veranlasste am 17.01.2007 unter der GZ KOA 1.011/06-106 die Ausschreibung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität „GREIFENBURG - Egg 94,2 MHz“ zur Veranstaltung von Hörfunk nach dem Privatradiogesetz. Gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G erfolgte die Ausschreibung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ sowie durch Bekanntmachung in der Kleinen Zeitung Kärnten und der Kärnten-Ausgabe der Kronen Zeitung sowie auf der Website www.rtr.at der Regulierungsbehörde.

Die Ausschreibung wurde gemäß § 13 Abs. 3 PrR-G auf bestehende Hörfunkveranstalter beschränkt. Das Ende der Ausschreibungsfrist für das Einlangen von Anträgen wurde mit 19.03.2007, 13.00 Uhr, festgelegt.

Zu den einzelnen Antragstellern

Radio Starlet

Radio Starlet ist eine zu HRB 3021 im Handelsregister des Amtsgerichtes Fürth/Bayern eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht mit Sitz in Herzogenaurach. Gesellschafter sind Herr Michael Meister zu 97% und Herr Gerald Kappler zu 3%.

Radio Starlet wurde mit Bescheid der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 02.12.1997, GZ 611.212/10-RRB/97, eine Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk für das Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“ für die Dauer vom 01.04.1998 bis zum 31.03.2005 erteilt. Mit § 25a Abs. 1 Regionalradiogesetz idF BGBl. I Nr. 160/1999 wurde die Dauer der Zulassung gesetzlich auf zehn Jahre verlängert und endet somit am 31.03.2008.

Mit Bescheid der KommAustria vom 18.03.2005, KOA 1.214/05-003, wurde Radio Starlet die Übertragungskapazität „LIND DRAUTAL 102,3 MHz“ zur Erweiterung des Versorgungsgebietes „Spittal an der Drau“ zugeordnet. Der Bescheid ist rechtskräftig.

Mit Bescheid des Bundeskommunikationssenats vom 26.02.2007, GZ 611.031/0003-BKS/2007, wurde Radio Starlet die Übertragungskapazität „SPITTAL DRAU 5 (Hühnersberg) 99,3 MHz“ zur Verbesserung der Versorgung in ihrem bestehenden Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“ zugeordnet. Gegen diesen Bescheid hat die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof erhoben, welcher dieser aufschiebende Wirkung zuerkannt hat.

Im Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“ verbreitet die Antragstellerin unter dem Namen „TruckRadio“ ein als Country- und Western-Programm formatiertes Programm, das eine Kernzielgruppe in der Altersgruppe 25 – 65 Jahre ansprechen soll.

Radio Starlet betreibt zur Zeit den folgenden Sender:

- SPITTAL DRAU 4, 102,5 MHz mit 218,8 W ERP.

Mit Bescheid der KommAustria vom 07.06.2005, KOA 2.100/05-029, wurde Radio Starlet weiters die Zulassung zur Veranstaltung eines über den digitalen Satelliten ASTRA 1H SES, Transponder 115, Position 19,2°, Frequenz 12,663 GHz, unverschlüsselt verbreiteten Hörfunkprogramms für die Dauer von zehn Jahren erteilt.

Der Antrag der Radio Starlet ist auf Zuordnung der Übertragungskapazität „GREIFENBURG - Egg 94,2 MHz“ zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebiets „Spittal an der Drau“ gerichtet.

Das beantragte technische Konzept der Radio Starlet ist fernmeldetechnisch realisierbar. Das mit der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität erreichbare Gebiet hängt mit dem bestehenden Versorgungsgebiet der Radio Starlet „Spittal an der Drau“ zusammen, sodass ein durchgehender Empfang möglich ist. Konkret wird dabei jenes Gebiet, welches durch die Übertragungskapazität „LIND DRAUTAL 102,3 MHz“ versorgt wird (technische Reichweite: 4.000 Personen), in Richtung Dellach im Drautal erweitert. Gleichzeitig entstehen jedoch Doppelversorgungen im Ausmaß von etwa 2.500 Personen. Der Grund für den relativ hohen Doppelversorgungsgrad mit der Übertragungskapazität „LIND DRAUTAL

102,3 MHz“ liegt darin, dass die neu beantragte Übertragungskapazität „GREIFENBURG - Egg 94,2 MHz“ große Teile jener Gebiete versorgt, welche bereits durch die Übertragungskapazität „LIND DRAUTAL 102,3 MHz“ abgedeckt sind. Die Doppelversorgung im Ausmaß von 2.500 Personen ist, bezogen auf das Versorgungsgebiet der Übertragungskapazität „LIND DRAUTAL 102,3 MHz“ mit einer technischen Reichweite von 4.000 Personen, aus technischer Sicht nicht sinnvoll.

KRONEHIT Radio BetriebsgmbH.

Die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. ist eine zu FN 51810 t beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einer zur Gänze einbezahlten Stammeinlage in Höhe von EUR 72.672,83.

Die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. ist aufgrund des rechtskräftigen Bescheides der KommAustria vom 06.12.2004, KOA 1.011/04-001, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von bundesweitem privaten terrestrischen Hörfunk. Das Versorgungsgebiet dieser Zulassung umfasst gemäß dem zitierten Bescheid die Bundesländer Wien, Niederösterreich und Burgenland, darüber hinaus die Bezirke Salzburg Stadt und Innsbruck Stadt, die Stadtgemeinde Linz sowie die Gemeinden des politischen Bezirks Linz Land und des westlichen Teils des politischen Bezirks Perg bis einschließlich der Gemeinden Rechberg, Münzbach und Baumgartenberg, die Gemeinden des Bezirks Vöcklabruck, des nördlichen Teils des Bezirks Gmunden und des südlichen Teils des Bezirks Wels Land, die Gemeinden der Bezirke Schärding, Grieskirchen, Ried im Innkreis und Braunau am Inn, den Bezirk Villach Stadt und die Gemeinden des südlichen Teils des Bezirkes Villach Land, die Bezirke Zell am See, Tamsweg, St. Johann im Pongau, Hallein und Kitzbühel sowie Teile der umliegenden Gemeinden dieser Bezirke, jeweils soweit alle diese Gemeinden durch die in diesem rechtskräftigen Bescheid zugeordneten Übertragungskapazitäten versorgt werden können.

Mit Bescheid der KommAustria vom 28.06.2005, KOA 1.011/05-44, wurde aufgrund der Einbringung der Zulassung der Grazer Stadtradio GmbH in die Zulassung der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. zur Veranstaltung von bundesweitem privaten terrestrischen Hörfunk diese dahingehend abgeändert, dass sie auch in dem durch die bisher der Grazer Stadtradio GmbH zugeordneten Übertragungskapazitäten gebildeten Versorgungsgebiet erteilt wird. Der Bescheid ist rechtskräftig.

Mit Bescheid der KommAustria vom 25.07.2005, KOA 1.011/05-42, wurde die Zulassung der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. zur Veranstaltung von bundesweitem privaten terrestrischen Hörfunk weiters dahingehend abgeändert, dass sie auch in dem durch die Übertragungskapazität Funkstelle SPITTAL DRAU 5, Standort Hühnersberg, Frequenz 99,3 MHz, gebildeten Versorgungsgebiet erteilt wird.

Mit Bescheid der KommAustria vom 04.08.2005, KOA 1.011/05-76, wurde die Zulassung der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. zur Veranstaltung von bundesweitem privaten terrestrischen Hörfunk dahingehend abgeändert, dass sie auch in dem durch die Übertragungskapazität Funkstelle ZELTWEG, Standort Mast der Ferngas AG, Frequenz 107,1 MHz, gebildeten Versorgungsgebiet erteilt wird. Der Bescheid ist ebenfalls rechtskräftig.

Mit Bescheid der KommAustria vom 06.10.2005, KOA 1.011/05-93, 94 und 95, wurde die Zulassung der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. zur Veranstaltung von bundesweitem privaten terrestrischen Hörfunk dahingehend abgeändert, dass sie auch in dem durch die Übertragungskapazitäten Funkstelle NEUMARKT, Standort Kulmer Alpe, Frequenz 101,8 MHz, Funkstelle LEOBEN 3, Standort Windischberg, Frequenz 107,5 MHz, und

Funkstelle ST VEIT, Standort Goggerwenig Scheune, Frequenz 107,6 MHz, gebildeten Versorgungsgebiet erteilt wird. Der Bescheid ist ebenfalls rechtskräftig.

Weiters wurde mit Bescheid der KommAustria vom 31.01.2006, KOA 1.011/06-001, die Zulassung der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. zur Veranstaltung von bundesweitem privaten terrestrischen Hörfunk dahingehend abgeändert, dass sie auch in dem durch die Übertragungskapazität Funkstelle FREISTADT 4, Standort Schlag, Frequenz 105,6 MHz, gebildeten Versorgungsgebiet erteilt wird. Auch dieser Bescheid ist rechtskräftig.

Mit Bescheid der KommAustria vom 28.03.2006, KOA 1.011/06-20, 21, 22, 23 und 24, wurde die Zulassung der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. zur Veranstaltung von bundesweitem privaten terrestrischen Hörfunk dahingehend abgeändert, dass sie auch in dem durch die Übertragungskapazitäten Funkstelle BLEIBURG, Standort Weissenegger Berg, Frequenz 103,4 MHz, Funkstelle LIENZ 2, Standort Hochstein, Frequenz 107,1 MHz, Funkstelle SCHLADMING 5, Standort Planai, Frequenz 105,6 MHz, Funkstelle UNTERACH ATTS, Standort Ackerschneid, Frequenz 105,5 MHz, und Funkstelle WOLFSBERG 2, Standort Riesberg, Frequenz 94,0 MHz, gebildeten Versorgungsgebiet erteilt wird. Der Bescheid ist rechtskräftig.

Mit Bescheid der KommAustria vom 03.04.2006, KOA 1.011/06-35, wurde die Zulassung der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. zur Veranstaltung von bundesweitem privaten terrestrischen Hörfunk dahingehend abgeändert, dass sie auch in dem durch die Übertragungskapazität Funkstelle BLUDENZ 2, Standort Bahnhof Schlot, Frequenz 100,4 MHz, gebildeten Versorgungsgebiet erteilt wird. Der Bescheid ist rechtskräftig.

Mit Bescheid der KommAustria vom 05.04.2006, KOA 1.011/06-36, 37, 38 und 39, wurde die Zulassung der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. zur Veranstaltung von bundesweitem privaten terrestrischen Hörfunk dahingehend abgeändert, dass sie auch in dem durch die Übertragungskapazitäten Funkstelle IMST 3 (Osterstein Arzl), Frequenz 100,3 MHz, Funkstelle LANDECK 3 (Krahberg), Frequenz 107,6 MHz, Funkstelle HAIMING (Haiminger Alm), Frequenz 102,0 MHz und Funkstelle KOEFLACH 2 (Gößnitzberg), Frequenz 105,8 MHz, gebildeten Versorgungsgebiet erteilt wird. Der Bescheid ist rechtskräftig.

Mit Bescheid der KommAustria vom 12.04.2006, KOA 1.011/06-42, wurde die Zulassung der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. zur Veranstaltung von bundesweitem privaten terrestrischen Hörfunk dahingehend abgeändert, dass sie auch in dem durch die Übertragungskapazität Funkstelle ROTTENMANN (Sonnenberg), Frequenz 103,7 MHz, gebildeten Versorgungsgebiet erteilt wird. Der Bescheid ist rechtskräftig.

Mit Bescheid vom 23.06.2006, GZ 611.031/0001-BKS/2004, wies der Bundeskommunikationssenat die Berufung der Radio Starlet Programm- und Werbegesellschaft gegen den Bescheid der KommAustria vom 17.03.2004, KOA 1.213/04-005, mit dem der Radio Villach Privatrado GmbH die Übertragungskapazität "HERMAGOR (Kreuth) 98,4 MHz" zur Erweiterung ihres Versorgungsgebietes "Villach Stadt und südlicher teil des Bezirkes Villach Land" zugeordnet wurde, als unbegründet ab. In der rechtlichen Begründung führte der Bundeskommunikationssenat insbesondere aus, dass aufgrund der durch die Verschmelzung der Radio Villach Privatrado GmbH als übertragende Gesellschaft mit der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. als übernehmender Gesellschaft bewirkten Gesamtrechtsnachfolge die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. prinzipiell auch in die Berechtigung zur Erweiterung des ursprünglichen Versorgungsgebietes nachfolgt und somit Partei des Berufungsverfahrens ist. Durch den Bescheid wurde daher das bestehende Versorgungsgebiet der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. bzw. jener Teil dieses Versorgungsgebietes, welcher durch die Übertragung der Zulassung der Radio Villach Privatrado GmbH an die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. zwecks Schaffung einer bundesweiten Zulassung in diese eingebracht wurde, um die Übertragungskapazität

47 Funkstelle HERMAGOR, Standort Kreuth, Frequenz 98,4 MHz
(„HERMAGOR - Kreuth 98,4 MHz“)

erweitert. Das entsprechende Datenblatt liegt dem Bescheid der KommAustria vom 21.09.2006, KOA 1.011/06-69, als Beilage ./47 bei.

Mit Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 30.06.2006, GZ 2003/04/0185, wurde der Bescheid des Bundeskommunikationssenats vom 06.10.2003, GZ 611.092/007-BKS/2003, mit welchem der Radio Arabella GmbH, später Krone Radio Salzburg GmbH und nunmehr KRONEHIT Radio BetriebsgmbH., für die Dauer von zehn Jahren ab 20. Juni 2001 die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg 94,00 MHz“ erteilt wurde, aufgehoben. Die damalige Krone Radio Salzburg GmbH hatte diese Zulassung in die bundesweite Zulassung der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. eingebracht; mit Rechtskraft des Bescheids vom 06.12.2004, KOA 1.011/04-001, über die Erteilung der bundesweiten Zulassung an die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. ist die Zulassung der damaligen Krone Radio Salzburg GmbH (Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg 94,0 MHz“) daher erloschen und die Übertragungskapazität „SALZBURG – Gaisberg 94,0 MHz“ wurde der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. im Rahmen der ihr erteilten bundesweiten Zulassung zugeordnet (Beilage 15 des Bescheids der KommAustria vom 06.12.2004, KOA 1.011/04-001). Mit Bescheid des Bundeskommunikationssenats vom 08.09.2006, GZ 611.092/0004-BKS/2006, wurde der Radio Arabella GmbH, später Krone Radio Salzburg GmbH und nunmehr KRONEHIT Radio BetriebsgmbH., erneut die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Stadt Salzburg 94,00 MHz“ erteilt.

Mit Bescheid des Bundeskommunikationssenats vom 29.01.2007, GZ 611.038/0001-BKS/2006, wurde die Zulassung der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. zur Veranstaltung von bundesweitem privaten terrestrischen Hörfunk dahingehend abgeändert, dass sie auch in dem durch die Übertragungskapazität Funkstelle KLAGENFURT 3, Standort Pyramidenkogel, Frequenz 103,7 MHz, gebildeten Versorgungsgebiet erteilt wird.

Mit Bescheid der KommAustria vom 28.09.2006, KOA 1.011/06-70, wurde die Zulassung der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. zur Veranstaltung von bundesweitem privaten terrestrischen Hörfunk dahingehend abgeändert, dass sie auch in dem durch die Übertragungskapazität Funkstelle FELDKIRCH 2, Standort Auf der Egg, Frequenz 90,4 MHz, gebildeten Versorgungsgebiet erteilt wird. Der Bescheid ist rechtskräftig.

Mit Bescheid der KommAustria vom 08.11.2006, KOA 1.011/06-079, wurde die Zulassung der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. zur Veranstaltung von bundesweitem privaten terrestrischen Hörfunk dahingehend abgeändert, dass sie auch in dem durch die Übertragungskapazität Funkstelle STEYR 3, Standort Steyrwerke, Frequenz 92,2 MHz, gebildeten Versorgungsgebiet erteilt wird. Der Bescheid ist rechtskräftig.

Mit Bescheid der KommAustria vom 03.04.2007, KOA 1.011/06-98, wurde die Zulassung der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. zur Veranstaltung von bundesweitem privaten terrestrischen Hörfunk dahingehend abgeändert, dass sie auch in dem durch die Übertragungskapazität Funkstelle MAYRHOFEN 3, Standort Filzenalm, Frequenz 98,2 MHz, gebildeten Versorgungsgebiet erteilt wird. Der Bescheid ist rechtskräftig.

Schließlich wurde die Zulassung der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. zur Veranstaltung von bundesweitem privaten terrestrischen Hörfunk mit Bescheid der KommAustria vom 10.04.2007, KOA 1.011/07-1, 9, 10, 19 und 20, dahingehend abgeändert, dass sie auch in dem durch die Übertragungskapazitäten Funkstelle BEZAU 2, Standort Richtfunkmast Bergstation, Frequenz 104,7 MHz, Funkstelle EBEN Pongau, Standort Langbruckwald, Frequenz 104,3 MHz, Funkstelle S ANTON ARLB 2, Standort Galzig RIFU Telekom, Frequenz 103,3 MHz, Funkstelle BRUECKL, Standort Lippekogel, Frequenz 105,3 MHz und

Funkstelle STEUERBERG, Standort Hinterwachsenberg, Frequenz 106,6 MHz gebildeten Versorgungsgebiet erteilt wird. Der Bescheid ist rechtskräftig.

Gemäß dem Zulassungsbescheid verbreitet die Antragstellerin unter dem Namen „KRONEHIT“ ein 24 Stunden-Vollprogramm im Adult Contemporary Format (AC-Format), welches sich als Unterhaltungssender für erwachsene Österreicherinnen und Österreicher versteht. Neben den Programmschwerpunkten Musik, unterhaltende Information aus Österreich und der Welt sowie zielgruppenrelevanter Content (Sport, Veranstaltungen, etc..) beinhaltet das Programm auch Serviceanteile (z.B. Wetter- und Verkehrsinformationen).

Darüber hinaus wurde der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. mit Bescheid des Bundeskommunikationssenats vom 06.09.2005, GZ 611.153/0007-BKS/2007, für die Dauer von zehn Jahren ab Rechtskraft dieses Bescheides die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „BREGENZ 91,5 MHz“ erteilt.

Gemäß dem Zulassungsbescheid verbreitet die Antragstellerin ein im Wesentlichen eigengestaltetes 24-Stunden- Vollprogramm mit einer Fokussierung auf Hörer zwischen 20 und 39 Jahren und einem Schwerpunkt im Musikbereich im AC-Format. Das Programmschema beinhaltet Nachrichten, aktuelle Serviceinformationen mit Lokalbezug, wie Wetterberichte, Verkehrsnachrichten und Veranstaltungshinweise.

Der Antrag der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. ist auf Zuordnung der Übertragungskapazität „GREIFENBURG - Egg 94,2 MHz“ für den Ausbau der Versorgung durch die ihr erteilte bundesweite Zulassung gerichtet.

Das beantragte technische Konzept der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. ist fernmeldetechnisch realisierbar. Bei Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität an die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. kommt es lediglich mit der der Antragstellerin zugeordneten Übertragungskapazität „LIENZ 2 – Hochstein 107,1 MHz“ zu vernachlässigbaren Doppelversorgungen; diese treten darüber hinaus nur im unbewohnten Gebiet auf.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus den eingebrachten Anträgen und den ergänzenden Schriftsätzen, aus den zitierten Akten der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde, der KommAustria, des Bundeskommunikationssenats, des Verwaltungsgerichtshofes und des Verfassungsgerichtshofes sowie aus dem offenen Firmenbuch.

Aus dem schlüssigen und gut nachvollziehbaren frequenztechnischen Gutachten des Amtssachverständigen vom 02.05.2007, gegen welches im übrigen auch keine Einwendungen erhoben worden sind, ergeben sich die Feststellungen zur Realisierbarkeit der technischen Konzepte, zur entstehenden Erweiterung im Fall der Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität an die Radio Starlet sowie zur damit einhergehenden Doppelversorgung und deren Ausmaß sowie zu den im Falle der Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität an die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. entstehenden Doppelversorgung und deren Ausmaß.

4. Rechtliche Beurteilung

Behördenzuständigkeit

Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem Privatradiogesetz von der KommAustria wahrgenommen.

Rechtzeitigkeit der Anträge

Die in der Ausschreibung festgesetzte Frist endete am Montag, dem 19.03.2007, um 13:00 Uhr. Sämtliche Anträge auf Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität langten jeweils innerhalb dieser Frist bei der KommAustria ein.

Beschränkte Ausschreibung nach § 13 Abs. 3 PrR-G

Gemäß § 13 Abs. 3 PrR-G kann eine Ausschreibung gemäß Abs. 1 Z 3 auf bestehende Hörfunkveranstalter zur Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete beschränkt werden, wenn sich der der Ausschreibung zugrunde liegende Antrag auf die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebiets richtet und die beantragte Übertragungskapazität eine technische Reichweite von weniger als 50.000 Personen aufweist. Da die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität diesen Grenzwert nicht überschreitet – die Übertragungskapazität „GREIFENBURG - Egg 94,2 MHz“ versorgt etwa 10.000 Personen -, wurde die Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 3 PrR-G auf bestehende Hörfunkveranstalter beschränkt.

Die KommAustria hat daher die Übertragungskapazität „GREIFENBURG - Egg 94,2 MHz“ im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ sowie durch Bekanntmachung in der Kleinen Zeitung Kärnten und der Kärnten-Ausgabe der Kronen Zeitung gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 iVm § 13 Abs. 2 und 3 PrR-G ausgeschrieben. Die Ausschreibung wurde weiters auch auf der Website www.rtr.at der Regulierungsbehörde bekannt gemacht.

Frequenzzuordnung nach § 10 PrR-G

Nach § 10 Abs. 1 PrR-G hat die Regulierungsbehörde die drahtlosen terrestrischen Übertragungskapazitäten nach Frequenz und Standort dem Österreichischen Rundfunk und den privaten Hörfunkveranstaltern unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse, der technischen Gegebenheiten und der internationalen fernmelderechtlichen Verpflichtungen Österreichs nach Maßgabe und in der Reihenfolge folgender Kriterien zuzuordnen:

1. *Für den Österreichischen Rundfunk ist eine Versorgung im Sinne des § 3 ORF-G, BGBl. Nr. 379/1984, mit höchstens drei österreichweit sowie neun bundeslandweit empfangbaren Programmen des Hörfunks zu gewährleisten, wobei für das dritte österreichweite Programm der Versorgungsgrad der zum Betrieb eines Rundfunkempfangsgerätes (Hörfunk) berechtigten Bewohner des Bundesgebietes ausreicht, wie er am 1. Mai 1997 in jedem Bundesland bestand;*
2. *darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind Hörfunkveranstaltern auf Antrag zur Verbesserung der Versorgung im bestehenden Versorgungsgebiet zuzuordnen, sofern sie dafür geeignet sind und eine effiziente Nutzung des Frequenzspektrums gewährleistet ist;*
3. *darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind auf Antrag für den Ausbau der Versorgung durch den Inhaber einer bundesweiten Zulassung zuzuordnen. Bei*

der Auswahl zugunsten eines Inhabers einer bundesweiten Zulassung ist jenem der Vorzug einzuräumen, dessen Versorgungsgebiet in Bevölkerungsanteilen berechnet kleiner ist;

4. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind auf Antrag entweder für die Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete heranzuziehen oder die Schaffung neuer Versorgungsgebiete zuzuordnen. Bei dieser Auswahl ist auf die Meinungsvielfalt in einem Verbreitungsgebiet, die Bevölkerungsdichte, die Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung sowie auf politische, soziale, kulturelle Zusammenhänge Bedacht zu nehmen. Für die Erweiterung ist Voraussetzung, dass durch die Zuordnung ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem bestehenden Versorgungsgebiet gewährleistet ist. Für die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes muss gewährleistet sein, dass den Kriterien des § 12 Abs. 6 entsprochen wird.

Gemäß § 10 Abs. 2 PrR-G sind Doppel- und Mehrfachversorgungen dabei nach Möglichkeit zu vermeiden.

§ 10 Abs. 1 PrR-G legt die Ziele fest, welche bei der Zuordnung der Übertragungskapazitäten im Sinne des Grundsatzes einer dualen Rundfunkordnung zu erreichen sind und gibt gleichzeitig eine Rangfolge für die Zuordnung vor (*Kogler/Kramler/Traimer*, Österreichische Rundfunkgesetze [2002], 281).

Dabei wird im Wesentlichen festgelegt, dass nach der Gewährleistung eines bestimmten Frequenzbestandes für den ORF freie Übertragungskapazitäten auf Antrag vordringlich für die Verbesserung der Versorgungssituation privater Hörfunkveranstalter heranzuziehen sind, wobei hierunter die Optimierung des Empfangs innerhalb eines bereits bestehenden Versorgungsgebietes zu verstehen ist; dies im Gegensatz zu einer Erweiterung, mit welcher die Vergrößerung eines bestehenden Versorgungsgebietes angestrebt wird (vgl. *Kogler/Kramler/Traimer*, Österreichische Rundfunkgesetze [2002], 282).

Erst wenn eine Übertragungskapazität nicht für bundesweiten Hörfunk herangezogen und auch nicht zur Verbesserung der Versorgung in einem bestehenden Versorgungsgebiet in Anspruch genommen werden kann, hat die Regulierungsbehörde in einem weiteren Schritt zu prüfen, inwieweit sich die Übertragungskapazität für die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes eignet oder damit dem allfälligen Anliegen nach Erweiterung des Versorgungsgebietes eines bestehenden privaten Hörfunkveranstalters Rechnung getragen werden kann (vgl. *Kogler/Kramler/Traimer*, Österreichische Rundfunkgesetze [2002], 282).

Aus dieser in § 10 Abs. 1 PrR-G normierten Rangfolge hinsichtlich der Zuordnung von freien Übertragungskapazitäten ergibt sich somit, dass eine freie Übertragungskapazität vorrangig jenem Antragsteller zuzuordnen ist, für den die beantragte Übertragungskapazität eine Verbesserung der Versorgung in einem bestehenden Versorgungsgebiet herbeiführt, anschließend für den Ausbau der Versorgung durch den Inhaber einer bundesweiten Zulassung verwendet und erst in weiterer Folge zur Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes oder zur Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes – bei Vorliegen entsprechender Anträge – herangezogen werden soll. Relativiert wird diese Rangfolge durch das Gebot der Vermeidung von Doppel- und Mehrfachversorgungen gemäß § 10 Abs. 2 PrR-G.

Die Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität wurde von der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. für den Ausbau der Versorgung durch die ihr erteilte bundesweite Zulassung und von der Radio Starlet zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes „Spittal an der Drau“ beantragt. Mangels vorgehenden Verbesserungsantrags und auf Grund der Tatsache, dass es im Fall der Zuordnung der Übertragungskapazität „GREIFENBURG - Egg 94,2 MHz“ an die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. für den Ausbau der Versorgung durch die ihr erteilte bundesweite Zulassung lediglich mit der der Antragstellerin zugeordneten Übertragungskapazität „LIENZ 2 –

Hochstein 107,1 MHz“ zu einer vernachlässigbaren Doppelversorgung im unbewohnten Gebiet kommt, war die Übertragungskapazität „GREIFENBURG - Egg 94,2 MHz“ entsprechend der in § 10 Abs. 1 PrR-G aufgestellten Reihenfolge daher der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. für den Ausbau der Versorgung durch die ihr erteilte bundesweite Zulassung zuzuordnen. § 10 Abs. 1 Z 3 2. Satz PrR-G, demnach bei der Auswahl zugunsten eines Inhabers einer bundesweiten Zulassung jenem der Vorzug einzuräumen ist, dessen Versorgungsgebiet in Bevölkerungsanteilen berechnet kleiner ist, war insoweit nicht zu beachten, als zur Zeit nur ein einziger Inhaber einer bundesweiten Zulassung existiert.

Der Antrag der Radio Starlet auf Zuordnung der Übertragungskapazität „GREIFENBURG - Egg 94,2 MHz“ zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebiets „Spittal an der Drau“, welcher gemäß § 10 Abs.1 Z 4 iVm Z 3 PrR-G gegenüber dem Antrag des Inhabers einer bundesweiten Zulassung auf Ausbau seiner Versorgung nachrangig zu behandeln ist, war gemäß § 10 Abs. 1 PrR-G abzuweisen.

Befristung

Da im vorliegenden Fall des Ausbaus der Versorgung durch den Inhaber einer bundesweiten Zulassung die Zulassungsdauer unverändert bleibt, war auch bei der fernmelderechtlichen Bewilligung an die bundesweite Zulassung anzuknüpfen.

Neufestlegung des Versorgungsgebiets

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung auch das Versorgungsgebiet festzulegen und die Übertragungskapazitäten zuzuordnen.

Das Versorgungsgebiet ist gemäß § 2 Z 3 PrR-G als jener geografische Raum definiert, der in der Zulassung durch Angabe der Übertragungskapazitäten sowie der zu versorgenden Gemeindegebiete umschrieben wird. Das Versorgungsgebiet wird damit wesentlich bestimmt durch die im Spruch festgelegten Übertragungskapazitäten, oder mit anderen Worten: jenes Gebiet, das mit diesen Übertragungskapazitäten in einer „Mindestempfangsqualität“ (RV 401 BlgNR XXI. GP, S 14: „zufrieden stellende durchgehende Stereoversorgung“) versorgt werden kann, stellt das Versorgungsgebiet dar. Konstituierendes Element des Versorgungsgebiets ist daher die Zuordnung der Übertragungskapazitäten, aus denen sich entsprechend der physikalischen Gesetzmäßigkeiten der Funkwellenausbreitung in der speziellen topografischen Situation die versorgten Gebiete ableiten lassen. Aufgrund dessen, dass durch die Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität keine vermeidbaren Mehrfachversorgungen entstehen (vgl. diesbezügliche Ausführungen weiter oben), konnte sie zugeordnet werden. Das Versorgungsgebiet war daher unter Berücksichtigung der der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. mit Bescheid der KommAustria vom 06.12.2004, KOA 1.011/04-001, weiters mit Bescheid der KommAustria vom 28.06.2005, KOA 1.011/05-44, sowie mit Bescheid der KommAustria vom 25.07.2005, KOA 1.011/05-42, mit Bescheid der KommAustria vom 04.08.2005, KOA 1.011/05-76, mit Bescheid der KommAustria vom 06.10.2005, KOA 1.011/05-93, 94 und 95, mit Bescheid der KommAustria vom 31.01.2006, KOA 1.011/06-001, mit Bescheid der KommAustria vom 28.03.2006, KOA 1.011/06-20, 21, 22, 23 und 24, mit Bescheid der KommAustria vom 03.04.2006, KOA 1.011/06-35, mit Bescheid der KommAustria vom 05.04.2006, KOA 1.011/06-36, 37, 38 und 39, mit Bescheid des Bundeskommunikationssenats vom 23.06.2006, GZ 611.031/0001-BKS/2004, mit Bescheid der KommAustria vom 21.09.2006, KOA 1.011/06-69, mit Bescheid der KommAustria vom 28.09.2006, KOA 1.011/06-70, mit Bescheid der KommAustria vom 08.11.2006, KOA 1.011/06-079, mit Bescheid der KommAustria vom 03.04.2007, KOA 1.011/06-98, und schließlich mit Bescheid der KommAustria vom 10.04.2007, KOA 1.011/07-1, 9, 10, 19 und 20, in den Beilagen 1-56 bereits zugeordneten 56 Übertragungskapazitäten spruchgemäß festzulegen.

Programmattung, -schema und -dauer

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung die Programmattung, das Programmschema und die Programmdauer zu genehmigen. Im gegenständlichen Verfahren war eine derartige Genehmigung nicht erforderlich, da es sich nicht um die Erteilung einer neuen Zulassung handelt. Vielmehr gilt für das Programm im betreffenden Versorgungsgebiet weiterhin die Programmfestlegung entsprechend der bisher ausgeübten Zulassung der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. gemäß dem Bescheid der KommAustria vom 06.12.2004, KOA 1.011/04-001.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht den Parteien dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Gemäß § 14 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 9/2006, hat die rechtzeitig eingebrachte Berufung abweichend von § 64 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 (WV) idF BGBl. I Nr. 10/2004, keine aufschiebende Wirkung. Der Bundeskommunikationssenat kann die aufschiebende Wirkung auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigungen für den Berufungswerber ein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden wäre.

Wien, am 11. Juli 2007

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mag. Michael Ogris
Behördenleiter

Beilage 57 zu KOA 1.011/07- 34

1	Name der Funkstelle	GREIFENBURG																																																																																																																																		
2	Standort	Egg																																																																																																																																		
3	Lizenzinhaber	Kronehit Radio BetriebsgmbH.																																																																																																																																		
4	Senderbetreiber	w.o.																																																																																																																																		
5	Sendefrequenz in MHz	94,20																																																																																																																																		
6	Programmname	Kronehit																																																																																																																																		
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	013E09 16		46N43 25	WGS84																																																																																																																															
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	980																																																																																																																																		
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	23																																																																																																																																		
10	Senderausgangsleistung in dBW	20,7																																																																																																																																		
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	21,7																																																																																																																																		
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D																																																																																																																																		
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°																																																																																																																																		
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-50,0°																																																																																																																																		
15	Polarisation	Horizontal																																																																																																																																		
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1"> <tr> <td>Grad</td> <td>0</td> <td>10</td> <td>20</td> <td>30</td> <td>40</td> <td>50</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>8,7</td> <td>10,7</td> <td>12,7</td> <td>15,7</td> <td>18,7</td> <td>20,7</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>60</td> <td>70</td> <td>80</td> <td>90</td> <td>100</td> <td>110</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>21,7</td> <td>21,7</td> <td>21,7</td> <td>20,7</td> <td>18,7</td> <td>17,7</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>120</td> <td>130</td> <td>140</td> <td>150</td> <td>160</td> <td>170</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>14,7</td> <td>12,7</td> <td>12,7</td> <td>6,7</td> <td>6,7</td> <td>6,7</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>180</td> <td>190</td> <td>200</td> <td>210</td> <td>220</td> <td>230</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>6,7</td> <td>6,7</td> <td>6,7</td> <td>8,7</td> <td>11,7</td> <td>12,7</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>240</td> <td>250</td> <td>260</td> <td>270</td> <td>280</td> <td>290</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>14,7</td> <td>17,7</td> <td>19,7</td> <td>20,7</td> <td>21,7</td> <td>20,7</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>300</td> <td>310</td> <td>320</td> <td>330</td> <td>340</td> <td>350</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>19,7</td> <td>17,7</td> <td>15,7</td> <td>13,7</td> <td>10,7</td> <td>8,7</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>					Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H	8,7	10,7	12,7	15,7	18,7	20,7	dBW V							Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H	21,7	21,7	21,7	20,7	18,7	17,7	dBW V							Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H	14,7	12,7	12,7	6,7	6,7	6,7	dBW V							Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H	6,7	6,7	6,7	8,7	11,7	12,7	dBW V							Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H	14,7	17,7	19,7	20,7	21,7	20,7	dBW V							Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H	19,7	17,7	15,7	13,7	10,7	8,7	dBW V						
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																														
dBW H	8,7	10,7	12,7	15,7	18,7	20,7																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																														
dBW H	21,7	21,7	21,7	20,7	18,7	17,7																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																														
dBW H	14,7	12,7	12,7	6,7	6,7	6,7																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																														
dBW H	6,7	6,7	6,7	8,7	11,7	12,7																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																														
dBW H	14,7	17,7	19,7	20,7	21,7	20,7																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																														
dBW H	19,7	17,7	15,7	13,7	10,7	8,7																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.																																																																																																																																			
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																																
	gem. EN 62106 Annex D	lokal A hex	5 hex	FF hex																																																																																																																																
		überregional A hex	3 hex	FF hex																																																																																																																																
19	Technische Bedingungen für: Monoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106																																																																																																																																			
20	Art der Programmmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz) Ballempfang Lienz 107,1 MHz																																																																																																																																			
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input type="radio"/> ja	<input checked="" type="radio"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																																
22	Bemerkungen																																																																																																																																			